



Auszug aus der Satzung der Musikschule Strullendorf

§1 Aufgabe und Aufbau

1. Die Gemeinde Strullendorf unterhält die Musikschule Strullendorf als eine musikalische Ausbildungsstätte innerhalb der Gemeinde.
2. Die Musikschule vermittelt das Kulturgut Musik und führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und fördert somit die soziale Erziehung. Sie schafft die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Musikschule bietet Sing- und Musizierformen aus allen Bereichen der Musik an und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen der Gemeinde zusammen.
3. Die Ausbildung an der Musikschule Strullendorf entspricht dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und der bayerischen Sing- und Musikschul-Verordnung.
4. Die Musikschule gliedert sich in folgende Bereiche:
 - a. Grundfächer/Elementarbereich (Musikgarten, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung)
 - b. Vokal-, Instrumentalunterricht, Chöre, Bläserklassen
 - c. Ensembleunterricht, Ergänzungsfächer
5. Es gehört zum Konzept der Musikschule, dass Schüler in einem Ensemble spielen und dieses auch in der Öffentlichkeit präsentieren. Spielt ein Schüler im Ensemble, welches an Wettbewerben oder Konzerten teilnimmt, entfallen die Gebühren für den Ensemble-Unterricht. Ist dies nicht der Fall, werden die Gebühren rückwirkend für das laufende Schuljahr zum 1. Juni abgebucht. Ein Anspruch auf Teilnahme in einem Ensemble besteht grundsätzlich nicht. Die Entscheidung über Aufnahme in ein Ensemble liegt bei der Musikschulleitung. Die Teilnahme am Ensemble-Unterricht (Ens., Orchester) ist bei Eignung Pflicht.
6. Die Haushaltsrechnung der Musikschule wird durch Zuschüsse der Gemeinde ausgeglichen und im Unterabschnitt 3330 des Gemeindehaushaltes geführt.

§2 Aufnahme und Anmeldung

1. Die Anmeldung des Schülers ist schriftlich an das Sekretariat der Musikschule Strullendorf, Kalterfeldstr. 4, 96129 Strullendorf oder online über die Homepage (www.musikschule-strullendorf.de) zu richten. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme während des laufenden Schuljahres ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Bei minderjährigen Schülern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§3 Unterricht

1. Das Schuljahr beginnt am 1. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
2. Der Unterricht wird während der Schulzeit der allgemeinbildenden Schulen einmal pro Woche im Gemeindegebiet erteilt. Er ruht während der allgemeinen Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen. An sonstigen unterrichtsfreien Tagen der allgemeinbildenden Schulen (Wandertage, usw.) fällt der Unterricht der Musikschule nicht aus. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung.
3. Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten/Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.
4. Der Unterricht wird als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt. Über die Einteilung entscheidet die Musikschulleitung. Für den Einzelunterricht von 45 Minuten pro Woche ist das erfolgreiche Absolvieren der freiwilligen Leistungsprüfung D-1 maßgeblich.
5. Die Terminvergabe ist der jeweiligen Lehrkraft überlassen, wobei Wünsche berücksichtigt werden können. Ein Anspruch auf einen bestimmten Unterrichtstermin, -ort, -art, -form oder einer bestimmten Lehrkraft besteht nicht.
6. Der Bläserklassenunterricht ist auf eine Dauer von 2 Schuljahren festgesetzt (in der Regel 3. und 4. Klasse). Die Unterrichtsform beinhaltet eine Orchesterprobenstunde während der Unterrichtszeit der Schule, 30 Min. instrumentalen Fachunterricht am Nachmittag und die Leihgebühr für ein Instrument.

§4 Kündigung, Austritt oder Ausschluss vom Musikunterricht

1. Um- und Abmeldungen sind zum 31.08. eines jeden Jahres möglich und müssen bis zum **15.05.** des Jahres eingegangen sein. Sie bedürfen der Schriftform. Maßgeblich ist stets das Eingangsdatum im Sekretariat der Musikschule.
2. Keiner Kündigung bedürfen: Einjährige Kurse wie Musikgarten, Musikalische Früherziehung, Chöre und Grundausbildung.
3. Der Bläserklassenunterricht ist auf eine Dauer von 2 Schuljahren festgesetzt (in der Regel 3. und 4. Klasse) und endet ohne Kündigung nach 2 Schuljahren.
4. Bei vorzeitigem Austritt ist die volle Gebühr bis zum Schuljahresende zu entrichten. Eine außerordentliche Kündigung/Entlassung ist nur in Absprache mit der Musikschulleitung möglich (z.B. bei Vorlage eines Attests bzw. Wegzug aus dem Gemeindegebiet).
5. Die Musikschulleitung behält sich nach Rücksprache mit der zuständigen Lehrkraft als disziplinarische Maßnahme bei zwingenden Anlässen einen Ausschluss vom Musikschulunterricht vor. Gebühren werden in diesem Fall noch für den laufenden Kalendermonat fällig.
6. Schüler, deren Eltern mit den Unterrichtsgebühren in Rückstand sind, können vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Musikschulleitung.
7. Über den Ausschluss aus der „Begabtenförderung“ entscheidet die Musikschulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

§5 Verhalten an der Musikschule

1. Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte sowie der Verwaltung, soweit sie die äußere Ordnung betreffen, Folge zu leisten.
2. Alle Einrichtungen (Instrumente, Noten, Materialien usw.) sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.
3. Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig (spätestens 24h vorher) verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.
4. Während des Aufenthaltes im Schulgelände gilt die Hausordnung der Grund- und Mittelschule Strullendorf.

§6 Gebühren

Für den Besuch der Musikschule der Gemeinde Strullendorf und die vorübergehende Überlassung schuleigener Instrumente werden Gebühren erhoben. Zur Zahlung verpflichtet sind die für den Unterricht gemeldeten Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Monatlich fallen folgende Gebühren an:

Unterrichtsform/Unterrichtszeit	Monatliche Gebühr (Unterricht einmal pro Woche gemäß §3 Abs. 2 und §6 Abs.1)	Monatliche Gebühr für Einheimische unter 18 Jahren (Unterricht einmal pro Woche gemäß §3 Abs. 2 und §6 Abs.7 k)
Einzelunterricht 30 Min.	90,00 €	62,00 €
Einzelunterricht 45 Min.	135,00 €	85,00 €
Unterricht ab 2er Gruppe 30 Min.	45,00 €	30,00 €
Unterricht 2er Gruppe 45 Min.	67,50 €	40,00 €
Unterricht ab 3er Gruppe 45 Min.	45,00 €	30,00 €
Chor	nicht verfügbar	9,50 €
Bläserklasse	nicht verfügbar	49,00 €
Früherziehung, Musikgarten, Grundausbildung 45 Min. (ab 5er Gruppe)	36,00 €	24,00 €
Musikgarten für Babies 30 Min. (ab 5er Gruppe)	24,00 €	19,00 €
Klavierzuschlag gemäß § 6 Abs. 3	4,00 €	4,00 €
Ensemble gemäß § 1 Abs. 5 (ab 3 Schüler)	8,00 €	8,00 €

1. Musikschüler, die das 18. Lebensjahr bis zum 31.12. des betreffenden Schuljahres vollenden oder bereits älter sind, und Auswärtige zahlen für die Teilnahme am Unterricht den vollen Gebührensatz gemäß der jeweils gültigen Gebührentabelle.
2. Belegt ein Schüler nur Ensembleunterricht, so wird eine Gebühr in Höhe von 108,- € pro Jahr erhoben.
3. Belegt ein Schüler ausschließlich das Fach Klavierunterricht, so wird ein monatlicher Zuschlag in Höhe von 4,00 € erhoben.
4. **Instrumentenverleih**
 - a. Grundsätzlich sollte der Schüler bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen, jedoch können im Rahmen der Bestände der Musikschule Instrumente verliehen werden. Ein Anspruch auf schuleigene Instrumente besteht nicht.
 - b. Für die vorübergehende Überlassung von Musikinstrumenten aus schuleigenen Beständen wird eine monatliche Leihgebühr erhoben. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen. Die Leihgebühr beträgt für Instrumente mit einem Wiederbeschaffungswert bis 1.250,00 € monatlich 10,00 € und über 1.250,00 € monatlich 15,00 €. Die Leihgebühr für Instrumente wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr eingezogen. Bei vorzeitiger Beendigung der Instrumentenleihe beträgt die Gebühr 1/12 der Jahresgebühr je Monat während der Leihdauer. Bei Beginn der Leihe eines Instrumentes während des Schuljahres entstehen die Gebühren mit Beginn des Monats der Verleihung.
 - c. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses und erfordert die Unterzeichnung eines Entleih-Vertrages. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. In begründeten Fällen und in Absprache mit der Musikschulleitung kann eine Verlängerung beantragt werden.
 - d. Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten entsprechend §546 und §546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Leihe zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
 - e. Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des BGBs zu leisten. Dies gilt auch für vertragswidrige Überlassung an Dritte.
5. **Fälligkeit und Erhebung der Gebühren**
 - a. Die Unterrichtsgebühren und Zuschläge sowie die Leihgebühren für Instrumente werden jeweils für das Schuljahr in 4 Raten zu folgenden Terminen erhoben: 1. November, 1. Januar, 1. März und 1. Juni. Die Gebührenschuld entsteht mit Aufnahme des Unterrichts.
 - b. Bei Eintritt während des Musikschuljahres betragen die Gebühren für das laufende Musikschuljahr 1/12 der Jahresgebühr je Monat, berechnet vom Eintrittsmonat an. Bei Austritt während des Musikschuljahres aus zwingendem Anlass im Einvernehmen mit der Musikschulleitung und nach vorheriger rechtzeitiger Kündigung gemäß § 4 endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Austrittsmonats.
 - c. Bei Leihe eines Instrumentes während des Musikschuljahres entstehen die Gebühren mit Beginn des Monats der Leihe. Sie sind zu den unter § 6 Abs. 5 b) genannten, auf den Eintrittsmonat folgenden Terminen, fällig. Sie enden mit Ablauf des Monats, in dem das Instrument zurückgegeben wird.

6. Gebührenänderungen, Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung, Probezeit

- a. Die Höhe der Jahresgebühren ergibt sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist. Dieser Gebührentarif kann durch die Gemeinde Strullendorf dynamisiert geändert werden. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Gebührenzeitraum möglich.
- b. Die Unterrichtsgebühren können sich wegen Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen oder wegen Satzungsänderungen während des Musikschuljahres erhöhen bzw. ermäßigen. In diesem Fall besteht ein Sonderkündigungsrecht seitens der Musikschüler bzw. Ihrer Erziehungsberechtigten.
- c. Unterrichtsversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Bei Erkrankung eines Schülers für die Dauer von vier und mehr zusammenhängenden Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag bei Vorlage eines ärztlichen Attestes zurückerstattet.
- d. Unterrichtsstunden, die durch Erkrankungen oder unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Darüber hinaus entfallener Unterricht wird nur im Sonderfall auf schriftlichen Antrag hin zurückerstattet.
- e. Verlässt ein Schüler während des Musikschuljahres ohne Genehmigung der Musikschulleitung die Musikschule, so wird die Unterrichtsgebühr für das volle Musikschuljahr, soweit sie noch nicht bezahlt wurde, erhoben.
- f. Eine Probezeit ist nur in den Grundfächern Musikgarten und musikalische Früherziehung vorgesehen. Diese beginnt zum 01.09. des Jahres und endet zum 31.10. des Jahres.

7. Ermäßigungen

- a. Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr wird gewährt als Sozialermäßigung (Abs. 7b), Ermäßigung wegen Teilnahme an gemeinnützigen Musikgruppen (Abs. 7c), Mehrfacherermäßigung (Abs. 7d) und Familienermäßigung (Abs. 7e).
- b. Die Sozialermäßigung wird Gebührenschuldern auf Antrag von der Gemeindeverwaltung für Schüler aus der Gemeinde Strullendorf gewährt. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Musikschulleitung und der Gemeinde Strullendorf.
- c. Musikschüler, die im Gemeindegebiet in Musikgruppen tätig werden, die als gemeinnützig anerkannt sind, erhalten auf die Gebühr des Einzelunterrichts einen Nachlass von 4,00 -- € pro Monat.
- d. Mehrfacherermäßigung von 25 % auf das jeweils kostengünstigere Unterrichtsfach greift bei mindestens zwei gebührenpflichtigen Unterrichtsfächern. Ab dem dritten gebührenpflichtigen Unterrichtsfach wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Ab dem vierten Fach 75 %.
- e. Werden Familienangehörige unterrichtet, wird auf das jeweils kostengünstigere Unterrichtsfach folgende Ermäßigung gewährt: für das 2. Familienmitglied 25 %, für das 3. Familienmitglied 50 % und für das 4. und weitere Familienmitglieder 75 %.
- f. Die Ermäßigung nach Absatz 7a bis 7e wird gewährt; die Reihenfolge des Absatzes 7a ist maßgebend.
- g. Gebühren für Bläserklassen und Chöre werden nicht ermäßigt.
- h. Einheimische Musikschüler, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie schwerbehindert, Auszubildende, Zivil- oder Wehrdienstleistende, Kindergeldberechtigte, Schüler, Studenten oder Rentner sind, haben nur die für Einheimische unter 18 Jahren maßgebliche Gebühr zu entrichten. Verspätet übersandte Nachweise für eine Ermäßigung werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.
- i. Für Musikschüler, die eine allgemein bildende Schule oder einen Kindergarten in Strullendorf besuchen, wenngleich ihr Wohnsitz nicht Strullendorf ist, wird ein Abschlag auf die Unterrichtsgebühr gewährt. Sofern dies vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachgewiesen wird, gilt der Gebührentarif für Einheimische unter 18 Jahren gemäß der jeweils gültigen Gebührentabelle.
- j. Die Musikschule bietet besonders begabten Schülern eine individuelle finanzielle Unterstützung, z.B. in Form von Ermäßigung der Unterrichtsgebühren. Schüler können nur aufgrund einer Beurteilung (Nachweis FLP, Wettbewerb) und über die Qualifikation durch ein Vorspiel in die Begabtenförderung aufgenommen werden. Über die Aufnahme und die Höhe der Ermäßigung entscheidet ein Gremium, bestehend aus Musikschulleitung, Fachlehrkraft und Bürgermeister.
- k. Für Bürger der Gemeinde Strullendorf unter 18 Jahren wird auf die Gebühr für die Teilnahme am Unterricht ein Abschlag gewährt und in der jeweils gültigen Gebührentabelle ausgewiesen.

§7 Schülerunfallversicherung, Haftung und Datenschutz

1. Die Schüler der Musikschule Strullendorf sind in der Schülerunfallversicherung versichert.
2. Den Schülern der Musikschule Strullendorf gegenüber wird Haftung für Unfälle nur im Umfang der Schülerunfallversicherung und der Haftpflichtversicherung der Gemeinde Strullendorf übernommen. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen, ist ausgeschlossen.
3. Für Personen- und Sachschäden, die den Schülern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Strullendorf nicht. Die Erziehungsberechtigten der Schüler haften der Gemeinde Strullendorf gegenüber für Schäden, die von den Schülern verschuldet werden, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Gemeinde Strullendorf

Wolfgang Desel, Erster Bürgermeister